

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 1. 11. 2006

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei RdErl. 24. 10. 2006, Verwaltungsvorschriften zum NArchG 22560	959	H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 12. 10. 2006, Durchführung von Petitionsverfahren; Anordnung des MI nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes 26100 Bek. 18. 10. 2006, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2006 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	964 964	I. Justizministerium	
C. Finanzministerium		K. Umweltministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bischöflich Münstersches Offizialat Urkunde 17. 8. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar in Barßel Urkunde 17. 8. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes d. T. in Westerstede	965 965
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Bek. 10. 10. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cordes Holding GmbH & Co. KG, Göttingen)	966
F. Kultusministerium Bek. 5. 10. 2006, Kirchgeldordnung der Evangelisch-reformierten Kirche	964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 16. 10. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas-Schnega 2, Schnega)	966
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr RdErl. 16. 10. 2006, Öffentliches Auftragswesen; hier: Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) 72082 00 00 00 001	965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 17. 10. 2006, Genehmigung gemäß § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)	966
		Stellenausschreibung	967
		Neuerscheinungen	967/968

A. Staatskanzlei**Verwaltungsvorschriften
zum Niedersächsischen Archivgesetz****RdErl. d. StK v. 24. 10. 2006 — 201-56 201 —**

— VORIS 22560 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 10. 1. 1995 (Nds. MBl. S. 167)
— VORIS 22560 02 00 02 001 —
b) RdErl. v. 18. 12. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 292)
— VORIS 22560 02 00 02 003 —
c) RdErl. v. 3. 11. 1970 (Nds. MBl. S. 1302)
— VORIS 22560 00 00 02 005 —

I.

Bei der Anwendung des NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402), sind folgende Erläuterungen zu beachten:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Das Landesarchiv übernimmt und verwaltet das Archivgut nach dem archivischen Provenienzprinzip. Zur Wahrung dieses Prinzips gilt die Vorschrift in Fällen von Organisations-

änderungen (z. B. bei Umorganisation staatlicher Behörden, bei Kommunalisierung von bisher staatlichen Aufgaben oder bei Übernahme von bisher kommunal verwalteten Aufgaben durch das Land) mit folgenden Maßgaben: Ist übergebenes Schriftgut durch die neue Verwaltung inhaltlich bearbeitet worden, wird es zu gegebener Zeit von dem für diese zuständigen Archiv bewertet und in seinen archivwürdigen Teilen als Archivgut übernommen. Wird solches Schriftgut dagegen inhaltlich nicht weiter bearbeitet, obliegt diese Aufgabe dem vor der Umorganisation zuständigen Archiv.

2. Zu § 1 Abs. 3

Die Vorschrift stellt insbesondere klar, dass der Entscheidung des LT, ein eigenes Archiv zu unterhalten oder sein Schriftgut nach § 3 Abs. 6 dem Landesarchiv anzubieten, Vorrang vor der möglichen Einstufung der Landtagsverwaltung als sonstige Stelle des Landes (§ 1 Abs. 1 Satz 1) und der damit verbundenen Anbietungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zukommt.

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

3.1 Für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten anbietungspflichtigen Stellen sind im Landesarchiv zuständig

3.1.1 für die obersten Landesbehörden und zentralen Fachbehörden das Hauptstaatsarchiv Hannover;

- 3.1.2 für die übrigen in § 1 Abs. 1 NArchG genannten Stellen
- a) in der Region Hannover sowie in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Nienburg (Weser)
das Hauptstaatsarchiv Hannover;
 - b) in den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund sowie der Stadt Emden
das Staatsarchiv Aurich;
 - c) im Landkreis Schaumburg
das Staatsarchiv Bückeburg;
 - d) in den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch und Vechta sowie den Städten Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven
das Staatsarchiv Oldenburg;
 - e) in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück
das Staatsarchiv Osnabrück;
 - f) in den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. St. St., Uelzen und Verden
das Staatsarchiv Stade;
 - g) in den Landkreisen Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode am Harz, Peine und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
das Staatsarchiv Wolfenbüttel.

3.2 Zum anbieterpflichtigen Schriftgut gehören auch alle amtlichen Publikationen (Gutachten, Studien, Veröffentlichungsreihen, Zeitschriften, Mitteilungsblätter, Kartenwerke u. Ä.), soweit sie — auch in elektronischer Form — von Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung herausgegeben werden oder in deren Auftrag einmalig oder laufend erscheinen. Sie werden dem im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchiv — mit ihrem Erscheinen — kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.3 Für das Anbietersverfahren insgesamt gelten die folgenden Regeln. Sofern das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv nicht auf die Anbietung verzichtet hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2), übersenden die anbieterpflichtigen Stellen — ggf. auf elektronischem Weg — Verzeichnisse über das anzubietende Schriftgut nach dem Muster der **Anlage 1**. Bei gleichförmigem Massenschriftgut (z. B. Prozessakten der Gerichte, Einheitswertakten der Finanzämter, Krankenakten der Landeskrankenhäuser) können die anbieterpflichtigen Stellen die Verzeichnisse nach dem Muster der **Anlage 2** fertigen. Für die Anbietung von elektronisch geführtem oder verwaltetem Schriftgut gelten die Bestimmungen der Nummer 5. Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv kann bei der Schriftgutbewertung selbst Einsicht in das angebotene Schriftgut und die dazugehörigen Findmittel der Registraturen nehmen.

3.4 Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv meldet der anbieterpflichtigen Stelle, welches Schriftgut von ihm als Archivgut übernommen wird. Die anbieterpflichtige Stelle liefert das Archivgut zusammen mit einem Abgabeverzeichnis oder einem nach dem Muster der Anlage 1 gefertigten Verzeichnis ab; Nummer 3.3 Satz 3 gilt entsprechend.

3.5 Die Kosten der erforderlichen Verpackung und Verschnürung des Archivgutes und des Transportes oder der postalischen Versendung zu dem im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchiv trägt die anbieterpflichtige Stelle. Bei elektronischen Unterlagen gilt dies entsprechend für die Kosten der Konvertierung bzw. Migration in das vom Landesarchiv vorgegebene Speicherformat und Speichermedium sowie für die Übermittlung dieser Unterlagen an das Landesarchiv.

3.6 Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv bestätigt die Übernahme unter Rücksendung einer Ausfertigung des Abgabeverzeichnisses und Angabe der archivischen Bestandssignatur.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

4.1 Unterliegt das zur Übernahme angebotene Schriftgut einer mehr als 30-jährigen Aufbewahrungsfrist, so wahrt das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv diese Frist, wenn es dem Schriftgut bleibenden Wert nach § 2 Abs. 2 zuerkannt (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und es als Archivgut übernommen hat. Ist dem Schriftgut kein bleibender Wert zuerkannt worden, so stellt die anbieterpflichtige Stelle durch befristete Aufbewahrung selbst sicher, dass dieses Schriftgut erst nach Erlöschen des für die Fristdefinition jeweils maßgeblichen Rechts- oder Verwaltungsinteresses vernichtet wird.

4.2 Unbeschadet der Anbieterpflicht kann die Übernahme des Archivgutes im Einzelfall auf begrenzte Zeit ausgesetzt werden, wenn die Nutzung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 nach der Beurteilung des Landesarchivs einen vertretbaren Umfang überschreiten würde oder dem Landesarchiv ausreichende Kapazitäten für eine sofortige Übernahme fehlen.

5. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

Werden Registraturen automatisiert verwaltet oder wird Schriftgut in Form automatisierter Dateien geführt (= elektronische Unterlagen), beachten die anbieterpflichtigen Stellen die Vorgaben des Landesarchivs zum Speicherformat und zum Speichermedium und liefern die erforderlichen Registraturdaten bzw. die Metadaten der jeweiligen elektronischen Unterlagen in leicht lesbarer Form. Die Abbildung einer automatisierten Datei kann in einem Papierausdruck, automatisiert hergestellten Mikroformen oder in einer Zweitausfertigung der automatisierten Datei bestehen. Unterliegen elektronische Unterlagen, wie z. B. Datenbanken, einer fortlaufenden Bearbeitung und Aktualisierung und werden deshalb im eigentlichen Sinne nicht geschlossen, kann das Landesarchiv die Abgabe einer Kopie dieser Unterlagen zu einem bestimmten Stichtag verlangen.

6. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

6.1 Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv trifft die Feststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 spätestens mit Ablauf des vierten Monats nach der Anbietung (§ 3 Abs. 1 Satz 1), andernfalls sind die anbieterpflichtigen Stellen ihrer Pflicht in diesem Falle ledig.

6.2 Hat das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv die Feststellung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 im Hinblick auf Verschlussachen getroffen, so setzt die anbieterpflichtige Stelle vor der Übernahme des Archivgutes durch das Landesarchiv im Wege eines Herabstufungsverfahrens innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Frist fest, nach deren Ablauf die Geheimhaltung aufgehoben und die Benutzung des Archivgutes nach § 5 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich zugelassen ist.

7. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2

Der Umfang der Anbieterpflicht ist auf das Notwendige zu begrenzen. Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv soll daher bei den anbieterpflichtigen Stellen insbesondere frühzeitig das Archivgut feststellen, Archivierungskonzepte erarbeiten und bei der Entwicklung übergreifender Archivierungsmodelle unterstützend mitwirken.

8. Zu § 3 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2

Für die Vereinbarungen gelten die Muster der **Anlagen 3 und 4**. Bei der Auslegung bereits bestehender Vereinbarungen sind die in diesen Anlagen niedergelegten Grundsätze zu beachten, sofern sie nach deren Wortlaut anwendbar sind.

9. Zu § 4

Wenn das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv elektronische Unterlagen (= automatisiert geführte Dateien i. S. von § 3 Abs. 2) übernommen und diese archivfachlich erschlossen hat, leitet es diese zusammen mit den erforderli-

chen Metadaten zur zentralen Langzeitspeicherung an das IZN weiter. Unter Beachtung der dafür jeweils maßgeblichen Standards verwahrt das IZN das aus elektronischen Unterlagen bestehende Archivgut des Landesarchivs sicher, authentisch, vollständig und dauerhaft nutzbar und gewährleistet seine Nutzung durch das Landesarchiv sowie seine Benutzerinnen und Benutzer auf der Basis aktueller Hard- und Software. Bei der Übernahme elektronischer Unterlagen, insbesondere solcher, die mit einer digitalen Signatur i. S. des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sind, ist das Landesarchiv ab der Übernahme lediglich zur Sicherung der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, einschließlich derjenigen zur Dokumentation aller für eine digitale Signatur maßgeblichen Komponenten, verpflichtet.

10. Zu § 5 Abs. 2 Satz 4

10.1 Archivgut ist in der Regel dann zur Person Betroffener geführt, wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes namentlich genannt werden und tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind (vgl. hierzu auch Nummer 11 Satz 3).

10.2 Ist weder das Geburts- noch das Sterbedatum der Betroffenen bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus dem Archivgut, dessen Benutzung begehrt wird, zu ermitteln, so ist die mit dieser Vorschrift beabsichtigte Differenzierung der Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 nicht möglich. Die dort genannten Schutzfristen gelten dann als ausreichend, um auch die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren.

11. Zu § 5 Abs. 2 Satz 5

Sind schutzwürdige Interessen Betroffener erkannt worden, so reicht das Ermessen von der Feststellung, dass die genannten Interessen bereits durch die Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gewahrt sind, bis dahin, dass vor der allgemeinen Nutzung des Archivgutes zehn Jahre nach dem Tod der Betroffenen oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt vergangen sein müssen. Der Entscheidung selbst ist der Grad der Schutzwürdigkeit der Interessen Betroffener zugrunde zu legen. Die Interessen Betroffener können unterschiedlich schutzwürdig sein, je nachdem, ob im Archivgut der Individual-, der Privat- und Vermögens- oder der Intimbereich berührt wird.

12. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 3 Nr. 1

Archivgut, das außerhalb des Sicherheitsbereichs entstanden ist, kann kaum jemals zu Gefährdungen i. S. der o. g. Vorschriften führen. Falls Zweifel bestehen, ob die Nutzung von Archivgut (§ 5) oder die Auskunft aus Archivgut an Betroffene bzw. die Einsichtnahme in Archivgut durch sie (§ 6) dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, wird empfohlen, Stellungnahmen derjenigen Behörden der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes einzuholen, von denen das Archivgut übernommen wurde.

13. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1

13.1 Die geforderte Gewissheit, dass öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener einer Nutzung von Archivgut vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen nicht entgegenstehen, kann durch Prüfung des Entstehungszusammenhangs, der Bezeichnung oder des Inhalts des Archivgutes gewonnen werden. Insbesondere Archivgut, das Organisationsregelungen, allgemeine Richtlinien oder Angelegenheiten betrifft, die normalerweise Routinecharakter haben und ohne Verarbeitung persönlicher Daten behandelt werden, kann die Voraussetzung der Vorschrift erfüllen.

13.2 Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entscheidet das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und zu welchem Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen die Nutzung von bestimmtem Archivgut zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, in welchem Maße die geforderte Gewissheit, dass

öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen, durch objektive Sachverhalte gestützt wird.

14. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2

14.1 Die der wissenschaftlichen Forschung sowie Presse und Rundfunk grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit, zur Nutzung von Archivgut vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen zugelassen zu werden, gründet in dem für sie geltenden besonderen Grundrechtsschutz.

14.2 Wissenschaftlich ist ein Forschungsvorhaben, wenn Personen, die in einem einschlägigen Hochschulstudium ausreichend vorgebildet sind, auf der Grundlage eines von ihnen verarbeiteten Forschungsstandes und ausgehend von einer begründeten Fragestellung weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen versuchen. Die ausreichende Vorbildung kann u. a. auch durch Zeugnisse von Hochschullehrerinnen oder -lehrern nachgewiesen werden. Eine ausreichende Vorbildung kann im Einzelfall auch im Selbststudium erworben sein; dem Nachweis dienen in diesem Fall insbesondere einschlägige wissenschaftliche Publikationen.

14.3 Presse und Rundfunk erfüllen grundsätzlich öffentliche Aufgaben. Dies wird für die Presse durch das Niedersächsische Pressegesetz, für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Staatsverträge und Landesgesetze sowie für die privaten Rundfunkanstalten durch das NMedienG klar gestellt.

14.4 Die Freiheit von Presse und Rundfunk ist grundsätzlich geschützt. Sie ist jedoch nicht schrankenlos, sondern durch die für die Presse geltende gesetzliche Sorgfaltspflicht sowie durch die für die Rundfunkanstalten gesetzlich festgelegten Programmgrundsätze, Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Vorschriften über die Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke eingeschränkt. Beispielsweise ist der Presse gesetzlich aufgegeben, alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten. Der Rundfunk ist in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet. Insbesondere die Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie sind gründlich und gewissenhaft zu recherchieren. Für die privaten Rundfunkanstalten in Niedersachsen gelten bei der Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke die Vorschriften des NDSG über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

14.5 Die folgenden Maßnahmen sind zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener geeignet und im Hinblick auf die beruflichen und gesetzlichen Sorgfaltspflichten des Benutzerkreises in der Regel auch hinreichend:

- a) Die schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er aus dem Archivgut gewonnene Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener nur im Rahmen des genehmigten Antrags (§ 5 Abs. 1 Satz 1) und lediglich in einer Weise verwenden wird, die keinen Rückschluss auf einzelne Betroffene zulässt.
- b) Die ergänzende schriftliche Erklärung der Benutzerin oder des Benutzers, dass sie oder er solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln wird.
- c) Die Beschränkung der Nutzung auf Teile des Archivgutes.
- d) Die Auflage, auf die Herstellung von Reproduktionen oder Schnellkopien des Archivgutes zu verzichten.

14.6 Das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, zu welchem Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen und unter welchen der in Nummer 14.5 genannten Bedingungen und Auflagen die Nutzung von bestimmtem Archivgut zugelassen werden kann. Bei der Entscheidung über den Zeitpunkt ist zu berücksichtigen, mit welchem Grad an Sicherheit die schutzwürdigen Interessen Betroffener gewahrt werden.

15. Zu § 5 Abs. 7

15.1 Bei jeglicher Art der Nutzung, für die grundsätzlich der Weg der Einsichtnahme in den Benutzerräumen des im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchivs, ausnahmsweise und soweit dafür die Voraussetzungen bestehen auch der Verfilmung oder der sonstigen Reproduzierung sowie der Ausleihe offen steht, finden die Verfahrensregeln des § 5 Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

15.2 Im Fall der Ausleihe bleibt das alleinige Verfügungsrecht des im Landesarchiv jeweils zuständigen Staatsarchivs über das Archivgut unberührt. Die Ausleihe ist zu befristen. Die nach der Vorschrift Nutzungsberechtigten haben während der Ausleihe die Sicherung des Archivgutes nach § 4 Satz 1 zu gewährleisten.

15.3 Die Nutzung des Archivgutes oder aus diesem entnommener personenbezogener Daten unterliegt außerhalb des durch das NArchG geregelten Bereichs den für den Umgang mit entsprechendem Schriftgut oder mit personenbezogenen Daten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

16. Zu § 5 Abs. 7 Satz 1

Ein weitergehendes gesetzliches Recht auf Nutzung haben beispielsweise die Ermittlungsbehörden und die Strafgerichte.

17. Zu § 5 Abs. 7 Satz 2

Die Freiheit von Nutzungseinschränkungen nach diesem Gesetz gilt sinngemäß auch für unmittelbare Rechts- oder Funktionsnachfolger der genannten Einrichtungen oder Stellen.

18. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2

Bei der pflichtgemäßen Wahrnehmung seines Ermessens hat das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv insbesondere die Frage zu entscheiden, ob die Auskunft schriftlich oder mündlich, mit vollem Zitat oder in einer den Sachverhalt umschreibenden Weise erteilt wird. Die Entscheidung über die Art der Auskunft hat vor allem sicherzustellen, dass die in § 6 Abs. 3 genannten Sachverhalte, bei deren Vorliegen die Auskunft zu versagen ist, beachtet werden.

19. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

Die in dieser Vorschrift genannte Sicherungspflicht für Archivgut ist analog zu den für das Landesarchiv unmittelbar geltenden Bestimmungen in § 4 und § 1 Abs. 1 zu verstehen. Die Art der jeweiligen Aufgabenerfüllung muss daher grundsätzlich den dort formulierten Vorgaben genügen.

20. Zu § 7 Abs. 1 Satz 3

Die Vorschrift korrespondiert mit der Bestimmung über die Zuständigkeit des Landesarchivs in § 1 Abs. 1 Satz 1 und legt

fest, dass das Archivgut im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung nach der in § 7 Abs. 1 Satz 1 definierten Sicherungspflicht primär von Archiven zu übernehmen ist, die von den jeweiligen Verwaltungsträgern selbst unterhalten werden oder mit denen diese zusammenarbeiten. Eine Übernahme von Archivgut der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen in das im Landesarchiv nach § 3 Abs. 6 jeweils zuständige Staatsarchiv kann daher nur in Ausnahmefällen in Frage kommen, z. B. weil andernfalls unersetzliches wertvolles Archivgut unterzugehen droht oder deutliche Lücken in der archivischen Überlieferung entstehen. Eine derartige Übernahme setzt außerdem voraus, dass ausreichende Magazin-kapazitäten vorhanden sind und von der abgebenden Einrichtung ein Entgelt gezahlt wird, das alle durch die Bearbeitung und Unterbringung des jeweiligen Archivgutes anfallenden Kosten abdeckt.

21. Zu § 7 Abs. 3 Satz 1

Die Vorschrift enthebt die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, die eigene Archive unterhalten oder die Abgabe ihres Archivgutes an Archive einer anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung geregelt haben, der Notwendigkeit, allein schon zur Erfüllung der in § 17 Abs. 2 Satz 2 NDSG vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Abgabe von Archivgut an das zuständige Archiv Satzungen zu erlassen.

II.

Soweit die Landkreise, Gemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 eigene oder gemeinsame Archive unterhalten, wird empfohlen, nach Abschnitt I Nrn. 1 sowie 10 bis 21 zu verfahren. Soweit Hochschulen des Landes Archive unterhalten, wird empfohlen, außerdem nach Abschnitt I Nrn. 3.2 bis 7 zu verfahren.

III.

Die Bezugsurlasse werden aufgehoben.

An
das Landesarchiv
die übrigen Dienststellen der Landesverwaltung
die anbieterpflichtigen Stiftungen und übrigen juristischen Personen des Privatrechts

Nachrichtlich:
An die
Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 959

Anlage 1

.....
(Dienststelle)

Lfd. Nr.	Schriftgutsignatur/ Aktenzeichen	Bezeichnung des Schriftgutes/Aktentitel	Nr. der Schriftguteinheit/ des Aktenbandes	begonnen/ geschlossen	Entscheidung Staatsarchiv: Archivgut ja/nein
----------	-------------------------------------	--	---	--------------------------	---

Anlage 2

.....
(Dienststelle)

Lfd. Nr.	Schriftgutsignatur/Aktenzeichen	Laufzeiten/Jahrgänge
----------	---------------------------------	----------------------

Anlage 3

Vereinbarung

(§ 3 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes
— NArchG —)

Zwischen
und dem Niedersächsischen Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — ist Folgendes vereinbart:

1. übergibt dem Niedersächsischen Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — zur Verwahrung.
2. Die Kosten für die Überführung des Archivgutes in das Niedersächsische Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — trägt
3. Das Niedersächsische Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — wird das ihm übergebene Archivgut, soweit noch nicht geschehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten ordnen und verzeichnen („erschließen“). Der/Dem¹⁾ wird auf Wunsch eine Zweitschrift des Findmittels überlassen werden.
4. Für die Nutzung des Archivgutes durch Dritte und zur Wahrung der Rechte Betroffener sind die §§ 5 und 6 NArchG anzuwenden (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG).
5. Das Archivgut kann von der/dem¹⁾ innerhalb der Dienststunden jederzeit gebührenfrei genutzt werden. Auf schriftliche Anforderung können der/dem¹⁾ auch einzelne Archivalien befristet nach auswärts übersandt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 NArchG). Die Kosten der Versendung trägt
6. Im Einvernehmen mit der/dem¹⁾ ist Archivgut, dem bleibender Wert nach § 2 Abs. 2 NArchG nicht mehr zukommt, zu vernichten, wenn Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG).
7. Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung des Archivgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des¹⁾. Diese/Dieser trägt die bei diesen Maßnahmen entstehenden Kosten.
8.¹⁾ kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.
9. Endet die Vereinbarung durch Kündigung, so trägt¹⁾ die Kosten des Abzuges des Archivgutes. Dagegen wird auf die Erstattung der Kosten des Niedersächsischen Landesarchivs — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — für die Verwahrung, Erschließung und Nutzung des Archivgutes verzichtet, wenn dieses auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.
10.²⁾

....., den

.....
(Unterschrift)

....., den

Niedersächsisches Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv —

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Einzutragen ist die Bezeichnung der in Nummer 1 genannten, Archivgut hinterlegenden Einrichtung.

²⁾ Raum für weitere Einzelregelungen über Rechte oder Pflichten am Archivgut. Die Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Formulars stehen.

Anlage 4

Vereinbarung

(§ 3 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsischen Archivgesetzes
— NArchG —)

Zwischen
und dem Niedersächsischen Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — ist Folgendes vereinbart:

1. übergibt dem Niedersächsischen Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — zur Verwahrung.
2. Die Kosten für die Übernahme des Archivgutes in das Niedersächsische Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — trägt
3. Das Niedersächsische Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — wird das ihm übergebene Archivgut, soweit noch nicht geschehen, im Rahmen seiner Möglichkeiten ordnen und verzeichnen („erschließen“). Der/Dem¹⁾ wird auf Wunsch eine Zweitschrift des Findmittels überlassen werden.
4. Bestimmungen für die Nutzung des Archivgutes durch Dritte (§ 3 Abs. 7 Satz 2 NArchG):
5. Bestimmungen zur Wahrung der Rechte Betroffener (§ 3 Abs. 7 Satz 2 NArchG):
6. Das Archivgut kann von der/dem¹⁾ oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihrem/seinem Vertreter innerhalb der Dienststunden jederzeit gebührenfrei genutzt werden. Auf schriftliche Anforderung können der/dem¹⁾ auch einzelne Archivalien befristet nach auswärts übersandt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 NArchG). Die Kosten der Versendung trägt
7. Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung des Archivgutes bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des¹⁾. Diese oder dieser trägt die bei diesen Maßnahmen entstehenden Kosten. Bei privaten Verfügungsberechtigten kann die Forderung auf Kostenerstattung nach den Umständen des Einzelfalles bis zur Kündigung der Vereinbarung zurückgestellt werden.
8.¹⁾ kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.
9. Endet die Vereinbarung durch Kündigung, so trägt¹⁾ die Kosten des Abzuges des Archivgutes. Dagegen wird auf die Erstattung der Kosten des Niedersächsischen Landesarchivs — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv — für die Verwahrung, Erschließung und Nutzung des Archivgutes verzichtet, wenn dieses gesichert und auch weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich bleibt.
10.²⁾

....., den

.....
(Unterschrift)

....., den

Niedersächsisches Landesarchiv — Hauptstaatsarchiv/Staatsarchiv —

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Einzutragen ist die Bezeichnung der oder des in Nummer 1 genannten, Archivgut hinterlegenden Verfügungsberechtigten.

²⁾ Raum für weitere Einzelregelungen über Rechte oder Pflichten am Archivgut. Die Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Formulars stehen.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung von Petitionsverfahren;
Anordnung des MI
nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes****RdErl. d. MI v. 12. 10. 2006 — 45.2-12230/1-8 (§ 60 a) —**— **VORIS 26100** —**Bezug:** RdErl. v. 17. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 3)
— **VORIS 26100** —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
das Grenzdurchgangslager Friedland
die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und
Oldenburg
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbstän-
digen Städte

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 964

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2006
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 18. 10. 2006 — 33.21-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 473 457 291,10 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 473 457 948,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 56 708 388,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2006 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2006 54 457 049,00 EUR gezahlt, so dass sich eine Nachzahlung von 2 251 339,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2006 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 59,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 58 309 847,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2006 ein Betrag von 60 561 186,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 60 561 136,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die

Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 964

F. Kultusministerium**Kirchgeldordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche****Bek. d. MK v. 5. 10. 2006 — 24.1-54060/3 —**

In der **Anlage** wird die im Einvernehmen mit dem MF genehmigte Kirchgeldordnung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG i. d. F. v. 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 964

Anlage**Kirchgeldordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 11. Juli 2006**

Aufgrund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen vom 14. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Moderamen der Gesamtsynode die folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden können von ihren Gemeindegliedern eine Ortskirchensteuer als gestaffeltes oder festes Kirchgeld erheben.

(2) Kirchgeldpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst oder deren Ehegatte/Ehegattin eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Als Einnahmen gelten auch der Bezug von Unterhaltsleistungen, laufenden Unterstützungen und andere freiwillige Zuwendungen.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 den Kreis der Kirchgeldpflichtigen nach Alter, Familienstand und sozialen Verhältnissen anders bestimmen.

§ 2

(1) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 10 € und höchstens 100 €.

(2) Das feste Kirchgeld darf jährlich 20 € nicht übersteigen.

§ 3

(1) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin. In Ortskirchensteuerrichtlinien kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse als allgemein kirchenaufsichtlich genehmigt gelten.

(2) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Diese Kirchgeldordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Öffentliches Auftragswesen;
hier: Richtlinien zur angemessenen Beteiligung
kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk,
Handel und Industrie bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung
für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)**

RdErl. d. MW v. 16. 10. 2006 — 24-32570 —

— VORIS 72082 00 00 00 001 —

Bezug: RdErl. v. 4. 8. 1976 (Nds. MBL. S. 1367), geändert durch
RdErl. v. 19. 10. 1976 (Nds. MBL. S. 1945)
— VORIS 72082 00 00 00 001 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweck-
verbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des
öffentlichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBL. Nr. 38/2006 S. 965

Bischöflich Münstersches Offizialat

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Ansgar in Barbel**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Cosmas und Damian in Barbel, St. Elisabeth in Elisabethfehn und St. Marien in Harkebrügge mit Wirkung zum 26. November 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„St. Ansgar“

in Barbel zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Cosmas und Damian in Barbel, St. Elisabeth in Elisabethfehn und St. Marien in Harkebrügge zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ansgar sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Cosmas und Damian in Barbel. Die Kirchen St. Elisabeth in Elisabethfehn und St. Marien in Harkebrügge werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Ansgar in Barbel über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Ansgar in Barbel wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 17. August 2006

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

— Nds. MBL. Nr. 38/2006 S. 965

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes d. T. in Westerstede**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Westerstede und die katholische Kapellengemeinde St. Johannes d. T. in Apen-Augustfehn mit Wirkung zum 1. 10. 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Kath. Kirchengemeinde St. Johannes d. T.“

in Westerstede zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der bisherigen Gemeinden hören die Kirchengemeinde Herz-Jesu in Westerstede und die Kapellengemeinde St. Johannes d. T. in Apen-Augustfehn zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Gemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes d. T. sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche Herz-Jesu in Westerstede. Die Kirche St. Johannes d. T. in Apen-Augustfehn wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der zusammengelegten Gemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der katholischen Gemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Johannes d. T. in Westerstede über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offiziels.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Johannes d. T. in Westerstede wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 17. August 2006

Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 965

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cordes Holding GmbH & Co. KG, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 10. 2006 — 06-041-01 —

Die Cordes Holding GmbH & Co. KG, Am Lunedeich 160, 27572 Bremerhaven, hat mit Schreiben vom 20. 7. 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 2 MW. Standort ist das Grundstück der Holz Henkel GmbH & Co. KG, Hannoversche Straße 41, 37075 Göttingen.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 966

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas-Schnega 2, Schnega)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 10. 2006
— 4.1 LG000007348 —**

Die CornTec Biogas-Schnega 2 GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 178 kW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29465 Schnega, Im Böhmerfeld, Gemarkung Billerbeck, Flur 2, Flurstück 18/10.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 966

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigung gemäß § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG, Damme)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 10. 2006
— 06/031-Ma; 3.10/1 —**

Die Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück in 49401 Damme, Hunteburger Straße 32 (Gemarkung Damme, Flur 98, Flurstücke 9/10, 9/9, 9/11, 8 aus 4, 14/19), eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr wurden mit Bescheid vom 31. 8. 2006 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 29. 3. 2006 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit

vom 2. bis zum 16. 11. 2006 (einschließlich)

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rathaus der Stadt Damme,
Zimmer 51, 1. Obergeschoss,
Mühlenstraße 18,
49401 Damme;

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags, mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr,

sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Zimmer 426, 4. Obergeschoss,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg;

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 38/2006 S. 966

Anlage

Entscheidung

Der Firma Grimme Landmaschinenfabrik GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrags vom 29. 3. 2006 nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr erteilt (KTL-Anlage).

Standort der Anlage ist:

Ort: 49401 Damme

Straße: Hunteburger Straße 32

Gemarkung Damme

Flur: 98

Flurstücke: 9/10, 9/9, 9/11, 8 aus 4, 14/19.

Die im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Dieser Bescheid schließt die Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz mit ein.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) i. d. F. der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Die Genehmigung wird unter den nachfolgend genannten Auflagen erteilt.

Die Genehmigung enthält Auflagen (nicht veröffentlicht) und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Stade** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates
(BesGr. B 4)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Neben der allgemeinen Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten umfasst der Aufgabenbereich die Leitung des Dezernats I, dem das Haupt- und Personalamt, das EDV-Amt, das Kämmereramt und das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Für die Stelle kommen ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und fundierten betriebs- oder volkswirtschaftlichen und/oder juristischen Kenntnissen in Betracht, die über mehrjährige Berufserfahrung in behördlichen Führungspositionen, möglichst in der Kommunalverwaltung, verfügen.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitzugestalten und
- mit den Gremien des Kreistages vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Erforderlich sind darüber hinaus eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien. Erfahrungen bei der Einführung neuer Steuerungsinstrumente (z. B. Neues Kommunales Rechnungswesen, Kosten-Leistungs-Rechnung) sind erwünscht.

Erwartet wird, dass der Wohnsitz im Landkreis Stade genommen wird.

Der Landkreis Stade fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung. Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich um die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Landkreis Stade (rd. 196 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt im Norden Niedersachsens und ist Teil der Metropolregion Hamburg; die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Stade. Ein wohnortnahes Angebot an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen ist vorhanden. Die Anregungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung sind vielfältig.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen werden **bis zum 10. 11. 2006** an den Landkreis Stade — Der Landrat —, 21677 Stade, erbeten. Weitere Informationen über den Landkreis erhalten Sie unter www.Landkreis-Stade.de.

— Nds. MBL Nr. 38/2006 S. 967

Neuerscheinungen

Thiele, **Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)**, Textausgabe, 20. überarbeitete Auflage 2006, 180 Seiten, kartoniert, 10,50 EUR, ISBN 3-555-20304-5. Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 18 65, 24017 Kiel.

Rechtzeitig zu den Kommunalwahlen ist die 20. Auflage der NLO von Robert Thiele erschienen. Sowohl für die in ihrer Amtsausübung erfahrenen als auch für die neu gewählten Mandatsträger stellt das Werk ein unentbehrliches Arbeitsmittel dar. Die Neuauflage des Standardwerks für Niedersachsen berücksichtigt alle ergangenen Rechtsänderungen.

— Nds. MBL Nr. 38/2006 S. 967

Thiele, **Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)**, Textausgabe, 32. Auflage 2006, 224 Seiten, kartoniert, 10,50 EUR (Mengenpreise), ISBN 3-555-20303-7. Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 18 65, 24017 Kiel.

Die Textausgabe enthält nicht nur den aktuellen Wortlaut der NGO i. d. F. der beiden letzten Gesetze vom 18. 5. 2006. Mit Rücksicht darauf, dass viele Kommunen ihre Haushaltswirtschaft bis auf weiteres noch nicht auf den Rechnungsstil der kaufmännischen Buchführung (Doppik) umstellen, sondern die kamerale Buchführung beibehalten, ist den einschlägigen Vorschriften vielmehr auch ein Hinweis angefügt, der ihnen für diese Kommunen geltenden Wortlaut wiedergibt. Auch für sie ist die Textausgabe deshalb uneingeschränkt benutzbar. Im Anhang enthält die Textausgabe die für das Verständnis der haushaltswirtschaftlichen Gesetzesbestimmungen unverzichtbare Gemeindehaushaltsverordnung, außerdem die BekVO-Kom, die NKBesVO, die NStOV-Kom und das NKomZG. Damit beinhaltet das Werk alle gesetzlichen Regelungen, die rasch zur Hand zu haben, von unschätzbarem Vorteil ist.

— Nds. MBL Nr. 38/2006 S. 967

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 21. Nachlieferung, Stand: September 2006, 534 Seiten, 71,60 EUR. Gesamtwerk: 2 740 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 38/2006 S. 967

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 314. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2006. 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 968

Heel, **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)**, Textausgabe Länder mit ergänzenden Bestimmungen, 50. Ergänzungslieferung, Stand: September 2006. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 968

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 22. Ergänzungslieferung, 206 Seiten, 88,15 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 38/2006 S. 968

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG